

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zweck	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ziel und Zweck	3
2	Nutzungsbestimmungen	3
2.1	Öffentlichkeitsprinzip	4
2.1.1	Initiale Datenpublikation für Geodaten.....	4
2.1.2	Nicht zu veröffentlichende Daten.....	4
2.1.3	OGD-Prinzipien	4
2.2	Nutzungsbedingungen	5
2.2.1	Haftungsausschluss	6
2.2.2	Rahmenbedingungen.....	6
3	OGD Publikationsrichtlinie	7
3.1	Beurteilung, Dokumentation und Publikation	7
3.1.1	Prüfung Verwendbarkeit.....	7
3.1.2	Rechtliche Beurteilung	8
3.1.3	Interne Dokumentation	8
3.1.4	Publikation auf <i>geocat.ch</i> und <i>opendata.swiss</i>	8

1 Einleitung und Zweck

1.1 Ausgangslage

Als «Open Government Data (OGD)» werden frei zugängliche und weiterverwendbare Verwaltungsdaten bezeichnet. In der Gemeindestrategie und im Vorgehenskonzept zur Digitalstrategie (B+A 1/2019: «Stadt Luzern digital: Digitalstrategie der Stadt Luzern») versteht sich die Stadt Luzern als digitale, smarte und zukunftsgerichtete Stadt. OGD unterstützt dabei diese Entwicklung. Dazu möchte die Stadt Luzern Verwaltungsdaten, die nicht einem spezifischen Schutz unterstehen, der Öffentlichkeit aktiv, unentgeltlich und ohne Einschränkungen in optimaler Qualität und Form zur Verfügung stellen. In der OGD-Strategie wurde entsprechend die strategische Ausrichtung festgelegt.

1.2 Ziel und Zweck

In der OGD-Strategie und in der «OGD Governance und Policy» sind die strategischen, die organisatorischen und die finanziellen Rahmenbedingungen für den Zugang zu den offenen Verwaltungsdaten der Stadt Luzern geregelt. OGD erlaubt einen transparenteren Einblick in die offenen Verwaltungsdaten und damit auch in die Tätigkeiten der einzelnen Dienstabteilungen. OGD kann ein Innovationsmotor sein und einen Mehrwert schaffen, indem mit den frei verfügbaren Verwaltungsdaten neue Informationen oder Erkenntnisse für Bevölkerung, Wirtschaft, Bildung und Verwaltung gewonnen werden. Der OGD-Ansatz mit dessen Prinzipien «Transparenz», «Partizipation» und «Kollaboration» bietet neue Chancen sowie einen Imagegewinn für die Stadt Luzern und unterstützt die Bestrebungen auf dem Weg zur digitalen Transformation.

Die Stadt Luzern veröffentlichte ab Ende März 2021 in einem ersten Schritt ausgewählte Geodaten auf dem OGD-Bundesportal opendata.swiss. Weitere offene Datensätze werden kontinuierlich publiziert.

2 Nutzungsbestimmungen

Die Nutzungsbestimmungen zu OGD wird auf der entsprechenden Webseite der Stadt Luzern als PDF-Dokument publiziert und/oder als Content ergänzt.

Gemäss OGD-Strategie des Bundes können Behördendaten als offen bezeichnet werden, wenn sie offen zugänglich sind und ihre Nutzung nicht aus datenschutz-, urheber- oder informationsschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt ist und Dritte sie frei wiederverwenden können.¹ Beispiele sind nicht personenbezogene Daten der öffentlichen Verwaltung (Behördendaten) sowie die Daten der mehrheitlich durch die öffentliche Hand finanzierten Institutionen der Stadt Luzern, sofern eine Interessensabwägung nicht für die Vertraulichkeit der Daten spricht.

¹ (OGD-Strategie Schweiz, Bundesrat, 2014)

2.1 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton Luzern hat für seine Verwaltungsdaten noch kein Öffentlichkeitsprinzip verankert. Damit ist die Einsicht von kantonalen Behördenakten nicht gewährt. Der Grosse Stadtrat hat am 1. Februar 2018 die Motion 41 überwiesen, welche die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf kommunaler Ebene vorsieht. Die Umsetzung ist noch pendent.

Solang der Kanton Luzern und damit auch die Stadt Luzern das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt hat, werden nur OGD-fähige Daten publiziert, welche nicht von einem Geheimhaltungsinteresse erfasst werden. Mit dem initialen Start von OGD wird eine erste Auswahl von räumlichen Geodaten publiziert, welche diese Voraussetzungen erfüllen. Die ausgewählten Initialdatensätze sind in der OGD-Inventarliste aufgeführt und als öffentlich und nicht personenbezogene Daten klassifiziert.

2.1.1 Initiale Datenpublikation für Geodaten

Solange die Stadt Luzern das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt hat, werden nur OGD-fähige Daten publiziert, welche nicht von einem Geheimhaltungsinteresse erfasst werden. Mit dem initialen OGD-Start wird eine erste Auswahl von Geodaten publiziert, welche diese Voraussetzungen erfüllen und bereits heute offen zugänglich sind sowie gemäss Art. 41 Abs. 2 Personalreglement nicht unter das Geheimhaltungsgebot fallen. Bei den Dateneigentümerinnen und Dateneigentümer (Datenowner) wurde das Einverständnis für die Veröffentlichung dieser Initialdatensätze eingeholt.

2.1.2 Nicht zu veröffentlichende Daten

Nicht zu veröffentlichen Behördendaten gelten jene, die durch höhere rechtliche Interessen geschützt sind:

- Amtsgeheimnis
- Datenschutz
- Übergangsdaten, laufende Geschäfte, Notizen (administrative, betriebliche Attributinformationen)
- Übergeordnetes öffentliches Interesse (z. B. Staatsschutz)
- Informationsschutz (z. B. aus intern klassifizierten Daten)
- Urheberrecht

2.1.3 OGD-Prinzipien

Auf dem OGD-Portal werden nur Daten veröffentlicht, die als öffentlich klassifiziert sind und die folgenden Prinzipien entsprechen:

- **Vollständigkeit und Verständlichkeit der Daten**
 - o Die Daten werden wo immer möglich und sinnvoll vollständig veröffentlicht.
 - o Dazu gehören auch verständliche Angaben zu deren Interpretation (Metadaten).
- **Offenlegung der Primärquellen**
 - o Zu den Daten werden Angaben gemacht über die Art, wie sie erhoben worden sind und aus welcher Quelle diese stammen (Metadaten).
- **Zeitliche Nähe der Veröffentlichung**

- Freigegebene Datensätze und Updates werden so schnell wie möglich publiziert.
- **Einfacher Zugang**
 - Datensätze können über die Bundesplattform *opendata.swiss* gesucht werden. Die gefundenen Datensätze können einfach in einem dazu geeigneten Format heruntergeladen werden. Die Datensätze für den Download liegen auf den Server der Stadt Luzern.
- **Maschinenlesbarkeit der Daten**
 - Die Daten liegen in geeigneten Datenformaten vor.
- **Offene Standards und Schnittstellen**
 - Die Daten werden nach offenen Standards und, sofern möglich, in nicht proprietären Formaten zur Verfügung gestellt.
- **Diskriminierungsfreiheit**
 - Kein Registrierungszwang für die Datennutzung.
 - keine zwingende Authentisierung.
- **Keine oder klar deklarierte Nutzungskosten**
- **Dauerhaftigkeit**
 - Veröffentlichte Daten bleiben in der Regel stetig verfügbar.

2.2 Nutzungsbedingungen

Die Stadt Luzern veröffentlicht Daten in maschinenlesbarer Form für die weitere Nutzung durch die Bevölkerung, Wirtschaft und Bildung. Die Wiederverwendung wird durch transparente Nutzungsbedingungen vereinfacht. Die Nutzung von offenen Behördendaten ist grundsätzlich uneingeschränkt und kostenlos. Dennoch gibt es für die Nutzung dieser Daten grundsätzliche Nutzungsbedingungen:

- Soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, dürfen Open Government Data der Stadt Luzern kostenlos vervielfältigt, verbreitet und weiter zugänglich gemacht werden. Weiter dürfen die Daten angereichert und bearbeitet sowie nicht kommerziell und kommerziell genutzt werden.
- Eine Quellenangabe für die genutzten Daten ist Pflicht, mit Angaben zu Autor, Titel und Link zum Datensatz.
- Die Stadt Luzern möchte OGD-Interessierte über neue Anwendungen und Services informieren, die unter Verwendung von Open Government Data der Stadt Luzern entwickelt wurden. Wir bitten Sie, uns deshalb über solche Entwicklungen zu informieren. So ermöglichen Sie uns, Informationen über solche Anwendungen zu veröffentlichen.
- Die Nutzung der Daten ist für alle Zwecke gestattet, die nicht gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen oder gegen geltendes Recht verstossen.
- Bei der Nutzung von OGD-Datensätze über das OGD-Portal darf nicht den Eindruck vermittelt oder dafür geworben werden, dass eine Anwendung oder ein Dienst Dritter die Bewilligung, Zugehörigkeit oder Unterstützung der Stadt Luzern hat.
- Die Stadt Luzern behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen Datensätze wieder vom OGD-Portal zu entfernen.

Die Datenabgabe über das Portal opendata.swiss erfolgt immer über den ganzen Stadtperimeter und bei den Geodaten über ein offenes Datenformat. Falls Interessierte jeweils nur einen bestimmten Perimeter, ein anderes Datenformat oder spezifische aufbereitete Geodatenprodukte wünschen, sind diese manuellen Datenaufbereitungen als Auftrag über das Geoinformationszentrum der Stadt Luzern zu bestellen. In diesen Fällen werden Bereitstellungskosten in Rechnung gestellt.

Unter der Seite www.ogd.stadtluern.ch sind Bestimmungen zu Datenschutz und Nutzungsbestimmungen der Stadt Luzern zu OGD publiziert. Weitere allgemeine Bestimmungen zum Datenschutz und Nutzungsbestimmungen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Luzern ausgeführt (www.stadtluern.ch/datenschutz). Bei der Verwendung der Daten oder deren Weiterbearbeitung muss mindestens die Quellenangabe gemacht werden, gemäss den Nutzungsbedingungen auf opendata.swiss²: Die Symbole bei den Datensätze erklären die erlaubte Nutzung. Alle Datenlieferanten verwenden die gleichen Symbole.

«Freie Nutzung. Quellenangabe ist Pflicht»



- Sie dürfen diesen Datensatz für nicht kommerzielle und kommerzielle Zwecke nutzen.
- Eine Quellenangabe ist Pflicht (Autor, Titel und Link zum Datensatz).

2.2.1 Haftungsausschluss

Die Verwaltung der Stadt Luzern schliesst jede Haftung für direkte und indirekte Schäden durch die Datennutzung aus. Sie übernimmt keine Garantie für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der veröffentlichten Daten.

2.2.2 Rahmenbedingungen

Folgende Dokumente bilden die Rahmenbedingungen für OGD in der Stadt Luzern:

- Personalregelement der Stadt Luzern (PR; Nr. 0.8.1.1.1, 1.)
- Gesetz über den Schutz von Personendaten, Kanton Luzern (Datenschutzgesetz, DSG; SRL 38)
- OGD Strategie 2021
- OGD Nutzungsbestimmungen 2021

² Nutzungsbedingungen opendata.swiss: <https://opendata.swiss/de/terms-of-use/>

3 OGD Publikationsrichtlinie

In der Publikationsrichtlinie werden die Anforderungen, Kriterien und Ablauf für eine OGD-Publikation definiert.

3.1 Beurteilung, Dokumentation und Publikation

3.1.1 Prüfung Verwendbarkeit

Anhand folgender Punkte können die Aspekte, die für oder gegen eine Freigabe sprechen, geprüft werden. Entscheidende Kriterien sind insbesondere die Politische Beurteilung, der Veröffentlichungsaufwand und natürlich die rechtliche Beurteilung. Prüfungskriterien sind:

- Nutzen für die Gesellschaft
- Datenqualität (Aktualität, Vollständigkeit, Genauigkeit, Fehlerhaftigkeit...)
- Aufwand für die Veröffentlichung
- Format der Daten
- Bestehendes Angebot
- OGD-Prinzipien
- Politische Beurteilung

Die Prüfungskriterien werden wie folgt beschrieben:

Nutzen für die Gesellschaft

Ein Ziel für OGD-Daten ist, dass diese einen Nutzen für die Gesellschaft darstellen. Bei einer Publikation auf Anfrage aus der Bevölkerung ist dies natürlich gewährleistet. Für den Fall, dass die Veröffentlichung auf Initiative nicht direkt von Datenowner selbst geschieht, ist zu prüfen, inwiefern ein Datensatz von öffentlichem Interesse ist oder sein könnte und ob ein Bedarf besteht.

Datenqualität

In der Regel sollten möglichst aktuelle Daten veröffentlicht werden. Es kann aber auch sein, dass historische Daten interessieren, wie z.B. Luftbilder aus der Vergangenheit oder Zeitreihen. Die Datensätze sollten vollständig, genau und fehlerlos sein. Zudem sind fehlerhafte Datensätze durch den Datenowner zu prüfen und zu korrigieren. Es ist möglich, einen Datensatz bewusst mit fehlerbehafteten Angaben zu publizieren, sofern dies in den Metadaten festgehalten wird. Dies ermöglicht es, durch Rückmeldungen aus der Bevölkerung die Datenlage zu verbessern. Dies ist aber nicht immer sinnvoll und hängt auch von der Schwere der Fehlerhaftigkeit oder Ungenauigkeit ab. Daher benötigt jeder Datensatz eine individuelle Prüfung.

Aufwand für Veröffentlichung

Der Aufwand für die Veröffentlichung sollte möglichst gering sein. Die Idee von OGD ist, dass Datensätze, welche bereits bestehen, für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Deshalb ist es nicht vorgesehen, extra für OGD einen neuen Datensatz zu erheben. Was jedoch sinnvoll sein kann, sind Anpassungen am Datenmodell oder zusammenführen von zwei geeignete Datensätzen oder ähnliche Aufbereitungen.

Bestimmung des Formats

Hierbei handelt es sich nicht um ein Kriterium für die Veröffentlichung. Die Auswahl der Datenformate für räumliche Daten wird über das Geoinformationszentrum bestimmt. Bei

nicht räumlichen Daten können die entsprechenden Datenowner über das Datenformat entscheiden. Gemäss den Veröffentlichungsprinzipien handelt es sich dabei immer um offene Standards.

Bestehendes Angebot

Es gilt immer zu überprüfen, ob bereits ein ähnliches Angebote bestehen. Wenn dies der Fall ist sollte abgeklärt werden, wie weit sich die beiden Datenangebote gleichen und wenn sinnvoll die Form der Daten angepasst werden. Eventuell wäre es auch möglich, mit dem anderen Anbieter / Datenowner zusammenzuarbeiten. Ein bereits bestehendes Angebot bedeutet also nicht sogleich, dass von einer Veröffentlichung der Daten abzusehen ist.

OGD-Prinzipien

Die OGD-Prinzipien sind unter Kapitel 2.1.3 aufgeführt.

Politische Beurteilung

Das Veröffentlichen von gewissen Datensätzen kann politische Folgen mit sich bringen. Es gilt also, hier mit einer gewissen Vorsicht mögliche Szenarien anzudenken. Trotzdem wird davor abgeraten, aufgrund kleiner Wahrscheinlichkeit einer Nachwirkung von einer Publikation abzusehen.

3.1.2 Rechtliche Beurteilung

Da die Datenowner nicht immer über das genügend rechtliche Wissen verfügen, sind zur Prüfung dieser Punkte, auch Abklärung gemeinsam mit den Juristen aus den Direktionen vorzunehmen oder mit der Datenschutzverantwortlichen Stelle in der Stadt Luzern. Wenn Personendaten durch Dritte zur Bearbeitung benützt werden, muss der Datenschutzbeauftragte vom Kanton einbezogen werden. Folgende Faktoren sind durch den Datenowner – evtl. unter Beizug von datenschutzrechtlichen Fachpersonen – zu prüfen:

- Geheimhaltungspflichten oder sonstige rechtliche Beschränkungen
- Datenschutz: personenbezogene oder anderweitig schützenswerte Daten
- Urheberrecht der Daten

Im Zuge dieser Beurteilung soll offen gelegt werden, um welchen Datensatz mit welchen Attributen oder Informationen es sich handelt.

3.1.3 Interne Dokumentation

Im stadtinternen Geometadatenystem werden Zweck, Umfang und die Metadatenbeschreibung für räumliche Daten erfasst. Zudem werden die publizierten Datenformate festgehalten.

3.1.4 Publikation auf *geocat.ch* und *opendata.swiss*

Vom Datenowner oder vom Geoinformationszentrum werden potentielle OGD-Daten der OGD-Koordination zur Publikation beantragt. Mit einer Freigabe können im Geometadatenystem OGD-Datensätze für die Bundesplattformen *geocat.ch* und *opendata.swiss* freigegeben werden. Über die entsprechende Schnittstelle werden die Daten an die Bundesplattform *geocat.ch* und *opendata.swiss* gesendet.

Für die Publikation von nicht räumliche Daten werden ebenfalls Metadaten benötigt, welche direkt in *opendata.swiss* erfasst und danach publiziert werden.